



REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Merkblatt

für den Ausbildungsberuf

**Fachangestellte/Fachangestellter
für Bäderbetriebe**

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen
2. Ausbildungsstätten
3. Ausbilder
4. Unterlagen
5. Dauer der Ausbildung
6. Ausbildungsplan
7. Vergütung
8. Berufsschule
9. Berichtsheft
10. Prüfungen
11. Umschüler

1. Rechtsgrundlagen:

- 1.1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
in der Fassung vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931 ff.)
- 1.2 Manteltarifvertrag für Auszubildende
- 1.3 Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen i. d. Fassung vom 03.11.2003 (St.Anz. Nr. 43 S. 9)
- 1.4 Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26.03.1997 (BGBl. I, S. 740)
- 1.5 Richtlinien des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Abkürzung von Ausbildungszeiten vom 14.03.1986, geändert durch Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 18.10.90, 09.11.94 und 17.05.2001
- 1.6 Richtlinien des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die vorzeitige Zulassung zur Ausbildungsabschlussprüfung vom 01.01.2001 (StAnz. Nr. 1 v. 15.01.2001, S. 15 und GABl. Nr. 3 v. 07.02.2001, S. 247)
- 1.7 Richtlinien des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Führung des Berichtshefts vom 01.06.92 (StAnz. Nr. 100 vom 12.12.92, S. 8)
- 1.8 Grundsätze des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Zwischenprüfungen vom 01.07.1981 (GABl. 1981 S. 1507)
- 1.9 Lehrplan der Berufsschule
- 1.10 Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus und Sport und dem Regierungspräsidium Karlsruhe über die gemeinsame Durchführung des schriftlichen Teils der Schulabschlussprüfung und der Ausbildungsabschlussprüfung (GABl. 82, S. 198)
- 1.11 Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung (Ausbilder - Eignungsverordnung) vom 16.02.99 (BGBl. I S. 157) mit Änderung vom 28.05.2003 (BGBl. I S.783).

Zu Ziffer 1.2 bis 1.8:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe stellt diese Unterlagen allen Ausbildungsstätten zur Verfügung. Sie sind auch den Auszubildenden und den verantwortlichen Ausbildern auszuhändigen.

2. Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind i.d.R. Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie müssen ihrer Gesamtstruktur nach das Erreichen des Ausbildungszieles gewährleisten. Dazu gehört, dass ein Hallen- oder Freibad möglichst mit einer Beckenmindestgröße von 10 x 25 m oder 320 m² Wasserfläche vorhanden ist, in dem gemäß der Ausbildungsordnung Schwimmen, Springen, Retten und Tauchen über die gesamte Dauer der Ausbildung geübt werden können (Beschluss des Unterausschusses Fachangestellte(r) für Bäderbetriebe des Berufsbildungsausschusses vom 09.07.98).

Ausbildungsstätten, in denen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gelten als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätten behoben wird. In solchen Fällen ist die Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe einzuholen.

Die Eignung als Ausbildungsstätte wird durch den Ausbildungsberater festgestellt und durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zuerkannt.

3. Ausbilder

Ausbilder können sein:

- Geprüfte Schwimmmeister
- Staatlich geprüfte Schwimmmeister
- Schwimmmeistergehilfen mit bestandener Abschlussprüfung
- geprüfte Meister für Bäderbetriebe
- Fachangestellte für Bäderbetriebe

Aufgrund der Änderungsverordnung zur Ausbilder-Eignungsverordnung vom 28. Mai 2003 sind Ausbilder für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 01.08.03 - 31.07.08 bestehen oder begründet werden, von der Pflicht zum **Nachweis** von Kenntnissen nach dieser Verordnung befreit. Ausbilder-Eignungslehrgang und Prüfung sind demnach im angegebenen Zeitraum nicht mehr Voraussetzung, um als Ausbilder anerkannt zu werden. Diese Befreiung bezieht sich jedoch nur auf die Nachweispflicht. Nach wie vor gelten die §§ 28 - 30 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Danach darf jemand nur Auszubildende ausbilden, wenn er persönlich und fachlich geeignet ist. Fachlich geeignet ist, wer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse **besitzt**. Der Besitz dieser Kenntnisse muss bestätigt werden. Daher empfehlen wir weiterhin, die Prüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik abzulegen. Soweit eine Prüfung nach der AEVO noch nicht abgelegt worden ist, besteht für die Ausbilder die Möglichkeit, einen Vorbereitungslehrgang mit abschließender Prüfung bei der örtlichen Industrie- und Handelskammer zu besuchen.

4. Unterlagen

Unterlagen über die Berufsausbildung und zum Abschluss des Ausbildungsvertrages stehen als Download unter der Internetadresse

<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1108004/index.html>

zur Verfügung oder können angefordert werden beim

Regierungspräsidium Karlsruhe Sachgebiet 12d5

Postfachadresse:

76247 Karlsruhe
Tel.: 0721/926-6240
eFax: 0721 933 402 12
e-mail: Poststelle@rpk.bwl.de

Lieferadresse:

Schlossplatz 1 - 3
76131 Karlsruhe

Beim Regierungspräsidium hat der Auszubildende nach § 36 BBiG unverzüglich nach Abschluss des Vertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen.

5. Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert grundsätzlich 3 Jahre und gliedert sich im wesentlichen wie folgt:

- praktische Ausbildung in der Ausbildungsstätte
- Besuch der Berufsschule im Blockunterricht

Für Auszubildende mit mittlerem Bildungsabschluss kann die Ausbildungszeit um sechs Monate gekürzt werden. Die Verkürzung ist spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Ausbildungsbeginn zu beantragen.

Näheres dazu ist in den Richtlinien für die Abkürzung von Ausbildungszeiten geregelt (vgl. Ziffer 1.6).

Auszubildende mit dreijähriger Ausbildungszeit können zur Ausbildungsabschlussprüfung vorzeitig zugelassen werden (vgl. Ziffer 1.7). Dadurch kann ebenfalls eine Verkürzung der Ausbildungszeit um sechs Monate erreicht werden. Hierfür ist u. a. Voraussetzung, dass der Auszubildende im letzten Halbjahreszeugnis der Berufsschule in den Fächern

- Retten und Schwimmen
- Badebetrieb
- Bädertechnik
- Technologiepraktikum

im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote gut (2,4) und in keinem dieser Fächer schlechtere Noten als befriedigend (3,0) hat. Ebenso muss er bei der Zwischenprüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 2,4 (81 Punkte) nachweisen.

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (vgl. 21 Abs. 2 BBiG).

Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hat der Ausbildende dem Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen (vgl. § 16 BBiG, § 25 Manteltarifvertrag). Dies gilt auch dann, wenn der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis weiterbeschäftigt wird.

6. Ausbildungsplan

Die Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsrahmenplan (vgl. Ziff. 1.5). Der Ausbildungsrahmenplan ist auf eine rein betriebliche Ausbildung ausgelegt. Die Zeiten des Berufsschulunterrichts sind darin nicht enthalten und müssen daher von der angegebenen Ausbildungszeit abgezogen werden. Falls Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte erforderlich sind, sind diese im Ausbildungsplan entsprechend zu berücksichtigen. Der Ausbildungsplan ist individuell für den Auszubildenden zu erstellen.

Ein Musterausbildungsplan steht zur Verfügung.

7. Vergütung

Die monatliche Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende im Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA).

8. Berufsschule

Die Auszubildenden besuchen die Landesfachklasse für Fachangestellte für Bäderbetriebe in der

Heinrich-Lanz-Schule I
-Außenstelle Vogelstang-
Dresdener Straße

68167 Mannheim

Tel.: 0621/3397-148

Der Unterricht findet in Blockform (2 x 6 Wochen pro Ausbildungsjahr) statt und ist Teil der Ausbildung. Der Ausbildende ist verpflichtet, den Auszubildenden rechtzeitig bei der Berufsschule anzumelden.

Auswärtigen Auszubildenden sind die Fahrtkosten nach § 10 des Manteltarifvertrags zu erstatten, soweit sie nicht nach anderen Regelungen ersetzt werden. Für Kosten, die dem Auszubildenden durch auswärtige Unterbringung für Verpflegung und Unterkunft entstehen, kann beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7 - Schule und Bildung - Beihilfe beantragt werden.

Die Ausbildungsstätten sollten den nicht erstatteten Betrag freiwillig ganz oder zur Hälfte übernehmen.

9. Berichtsheft

Die Auszubildenden führen während der Ausbildungszeit ein Berichtsheft. Dies ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung und vom Ausbildenden als Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der verantwortliche Ausbilder hat es zur Kontrolle mindestens einmal im Monat zu überprüfen. Es ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mit dem Zulassungsantrag zur Abschlussprüfung vorzulegen.

Näheres dazu ist in den Richtlinien des Regierungspräsidiums Karlsruhe geregelt (vgl. Ziff. 1.8).
Vordrucke können u.a. bei der Firma

Margritt Lehmann
Verlag und Vertrieb von Vordrucken
für die betriebliche Ausbildung
Postfach 11 21

76308 Malsch

Telefon/Telefax: 07246/5085

bestellt werden.

10. Prüfungen

10.1 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird vor Ablauf des 2. Ausbildungsjahres durchgeführt (vgl. § 48 BBiG). Die Zwischenprüfung gliedert sich in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung. Ihr Ergebnis wird vom Prüfungsausschuss des Regierungspräsidiums Karlsruhe festgestellt. Über die Teilnahme erhalten die Auszubildenden und die Ausbildungsstätten eine Bescheinigung aus der hervorgeht, ob Mängel im Ausbildungsstand bestehen. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

10.2 Abschlussprüfung

Diese findet gegen Ende der Ausbildung statt. Die Abschlussprüfung gliedert sich in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung. Die Kenntnisprüfung wird schriftlich abgelegt. Der schriftliche Teil der Kenntnisprüfung wird gemeinsam mit der schriftlichen Abschlussprüfung der Berufsschule durchgeführt. Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Die Prüfungstermine (Zwischen- und Abschlussprüfung) werden jeweils vorher im Staatsanzeiger veröffentlicht. Die Ausbildungsstätten werden gesondert angeschrieben.

Da die Auszubildenden bei der Fertigungsprüfung besonders hohen körperlichen Belastungen ausgesetzt sind, sollten die Prüflinge an der Prüfung nur bei voller Sporttauglichkeit, über die gegebenenfalls ein Sportarzt Auskunft gibt, teilnehmen. Die Beachtung des eigenen Gesundheitszustands liegt in der Eigenverantwortung des einzelnen Prüfungsbewerbers.

11. Umschüler

Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine Umschulung vom jeweils zuständigen Arbeitsamt gefördert. Ob dies der Fall ist, muss vor Beginn der Umschulungsmaßnahme mit dem Arbeitsamt geklärt werden. Die Höhe der Umschulungsbeihilfe soll dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitgeteilt werden.

Die Umschulungszeit kann bei entsprechender Vorbildung gekürzt werden. Die Nummern 1 - 6 gelten entsprechend. Umschüler sind nicht verpflichtet, am Berufsschulunterricht (vgl. Nr. 8) und an der Zwischenprüfung (vgl. Nr. 10.1) teilzunehmen. Dies wird jedoch empfohlen. Darüberhinaus sind Umschüler nicht verpflichtet, ein Berichtsheft (vgl. Nr. 9) zu führen.